

Damit Auszubildende mobil bleiben: Jugendwohnheimen in Bayern Perspektiven eröffnen

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses *(111. Sitzung am 06.11.2008)*

Beschluss:

Bayernweit sind jährlich ca. 15.000 jungen Menschen während ihrer Berufsausbildung in etwa 90 Jugendwohnheimen untergebracht, teils als Dauerbewohner(inne)n während der gesamten Ausbildung, teils als Berufsschüler(inne)n in mehrwöchigen Blöcken. Soweit erforderlich und möglich werden die jungen Menschen in diesen Einrichtungen sozialpädagogisch begleitet. Jugendwohnheime tragen damit maßgeblich dazu bei, die vielfach geforderte Ausbildungsmobilität der jungen Menschen sozial abzufedern. Im Rahmen der Berufsausbildung flankieren die Jugendwohnheime im Interesse der Unternehmen wie der jungen Menschen selbst die Anstrengungen zur Kompensation des Lehrstellenmangels in strukturschwachen Regionen ebenso wie zur Behebung des sich abzeichnenden Facharbeitermangels in bestimmten Branchen.

Im Hinblick auf die Finanzierung der Jugendwohnheime besteht aus Sicht der Träger jedoch Klärungsbedarf über die Regularien für die Festlegung eines angemessenen Entgelts zur Aufrechterhaltung eines qualitativ akzeptablen Wohn- und Betreuungsangebots.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt deshalb den in der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern zusammengeschlossenen kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, als Vertragspartner des Rahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII die Jugendwohnheime in die Entgeltvereinbarungen mit einzubeziehen und hierfür die erforderlichen Regelungen zu treffen.

Da die Zuschussgewährung bzw. die Kostenerstattung für die ausbildungsbedingte auswärtige Unterbringung junger Menschen je nach Fallgestaltung vorrangig in die Zuständigkeit des Kultusministeriums, der Bundesagentur für Arbeit und der Wirtschaft fällt, empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss, diese an den Verhandlungen unmittelbar zu beteiligen.

Darüber hinaus appelliert der Landesjugendhilfeausschuss an den Bundesgesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass bei der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Investitionsförderung für Jugendwohnheime im Maßnahmenkatalog des SGB III (§§ 252, 253) ausdrücklich enthalten bleibt und hierfür auch die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen:

Am 29. Mai 2008 befasste sich der Sozialpolitische Ausschuss des Bayerischen Landtags mit der Situation der Jugendwohnheime in Bayern. Grundlage der Aussprache waren die Antworten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen auf einen Fragenkatalog des Ausschusses.

Dabei wurde unter anderem verdeutlicht, dass zur Finanzierung des sog. Jugendwohnens verschiedene öffentliche Leistungen zur Verfügung stehen, insbesondere nach dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III), dem Schulfinanzierungsgesetz, in Einzelfällen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 13 Abs. 3 SGB VIII). Die Grundlagen für die Bemessung eines Entgelts für Wohnen und sozialpädagogische Begleitung gelten als veraltet. In fachlicher Hinsicht erscheint es zweckmäßig, eine grundsätzliche Verständigung über Zielgruppen und Aufgaben, Angebote und Leistungen des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens in Bayern herbeizuführen.

Der beschriebene Klärungsprozess intendiert nicht eine zukünftig regelmäßige Finanzierung der Jugendwohnheime durch Leistungsentgelte, die vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu erbringen sind. Das Jugendwohnen soll also die Jugendhilfehaushalte der Kommunen auch in Zukunft nicht unangemessen belasten. Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für Jugendwohnheime dienen auch weiterhin vorrangig dem Nachweis amtlich festgestellter angemessener Kosten im Rahmen des Antrags eines Jugendlichen auf Berufsausbildungsbeihilfe bei der BA.

Daneben ist es den beteiligten Parteien vor Ort unbenommen, Entgelte – für begründete Einzelfälle bzw. für festgestellte Bedarfe bei einem Teil der Belegung eines Jugendwohnheims – zu verhandeln.